



Antwort zur Anfrage Nr. 0324/2015 der ÖDP-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 11.02.2015 betreffend **Steinbruch – Abfalldeponie versus „Urban Mining„** (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Wann wird die Verwaltung die Beschlussvorlage zur Stadtratsentscheidung über die Zukunft des Steinbruchs als Deponie für Abfälle der Klassen Z1 und Z2 einbringen?

**Antwort:**

Das Vorhaben, auf einer Teilfläche des Steinbruchs Laubenheim eine Deponie der Deponieklassen DK I und DK II zu errichten, wurde am 06.12.2009 vom Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes beschlossen und ist seither in den vom Stadtrat beschlossenen Investitionsprogrammen zu den Wirtschaftsplänen des Entsorgungsbetriebes enthalten. Die Vorstellung eines ausführlichen Umsetzungskonzeptes erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 19.01.2012.

**Frage 2:**

Welche Pläne verfolgt die Verwaltung bzw. der Entsorgungsbetrieb zum Thema „Urban Mining“?

**Antwort:**

„Urban Mining“ wird von der Stadt Mainz bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung mittels eines umfangreichen, kunden- und bürgerfreundlichen Sammelsystems und der Rückführung dieser Abfälle in die Kreislaufwirtschaft gelebt. Die kontinuierliche Weiterentwicklung dieses Sammelsystems zwecks quantitativer sowie qualitativer Optimierung der Abschöpfungsmengen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu Gunsten des Mainzer Abfallgebührenhaushaltes sowie des Bürger- und Kundenservice steht laufend im Fokus des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz. Darüber hinaus werden bei Beschaffungs- und Baumaßnahmen der Stadt Mainz im Rahmen der Möglichkeiten Recyclingprodukte bevorzugt. So wird z. B. beim Bau des neuen Umweltbildungszentrums in Mainz-Weisenau Recyclingbeton zur Anwendung kommen.

**Frage 3:**

Ließe sich durch die Nutzung sämtlicher heute zur Verfügung stehender Recyclingmöglichkeiten eine Verfüllung des Steinbruchs mit Abfällen der Klassen Z1 und Z2 vermeiden oder zumindest verringern? Wenn nein, warum nicht?

## Antwort:

Recyclingbaustoffe leiden seit Jahren unter starken Akzeptanzproblemen, u. a. weil sie mangels Abfallende-Verfahren keinen Produkt-Status besitzen. Die im Baubereich verantwortlichen Personen entscheiden sich daher unter dem Druck des persönlichen Risikos, das sie bei der Auftragsvergabe und für die Sicherheit der Bauwerke tragen, nach wie vor bevorzugt für den Einsatz von Primärbaustoffen. Die Läger der Baustoff-Recyclingbetriebe sind dementsprechend voll, so dass bundesweit keine ausreichenden Verwertungsoptionen für diesen mengenmäßig enorm bedeutenden Abfallstrom vorhanden sind. Die Deponierung wird daher zunächst auch weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur bleiben. Vorstellungen, in absehbarer Zukunft ganz auf Deponien verzichten zu können, erteilen selbst die Umweltministerien derzeit schon aus Umweltschutzgründen eine klare Absage. Es wird nach jetzigem Kenntnisstand in den nächsten Jahrzehnten immer Baurestmassen geben, die nur auf Deponien umweltsicher untergebracht werden können. Dies gilt umso mehr, als vor dem Hintergrund steigender Umweltschutzansprüche einige Verwertungswege für Bauabfälle z. B. im Straßenbau zwischenzeitlich sehr kritisch gesehen werden und die qualitativen Anforderungen an Recyclingbaustoffe in der geplanten neuen Ersatzbaustoffverordnung verschärft werden sollen, was zu einer weiteren Verschlechterung der Verwertungssituation für Bauabfälle führen würde.

Folgen der resultierenden gravierenden Versorgungsengpässe für Bauabfälle sind zunehmend Transporte über große Entfernungen, steigende Entsorgungskosten und ein deutlicher Anstieg der mittlerweile von den Überwachungsbehörden zu verzeichnenden illegalen Abfalldeponierungen außerhalb zugelassener Anlagen. Auch im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beklagt die Behörde aktuell die Zunahme von illegalen Auffüllungs- und Aufschüttungsmaßnahmen mit Boden- sowie Grundwasser-gefährdenden Bauabfällen, die offensichtlich mit dem Mangel an Bauschuttrecyclingkapazitäten und auf kurzen Wegen erreichbaren Deponien zusammenhängen. Mit Schreiben vom 28.01.2015 weist die SGD Süd daher in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf ihre Pflicht hin, auch die Entsorgungssituation bei den mineralischen Bauabfällen in ihre abfallwirtschaftlichen Planungen mit einzubeziehen und Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Vorrang habe nach wie vor die Verwertung der mineralischen Bauabfälle. Im Fall aber, dass es tatsächlich keine Recycling- oder Verwertungsmöglichkeiten gibt, sind die Bauabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu überlassen, sofern sie der Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigen kann. Die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Gegenzug eine entsprechende Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und dazu die erforderlichen Anlagenkapazitäten nach dem Stand der Technik bereitzustellen (gegebenenfalls in Kooperation miteinander oder mit privaten Dritten).

In Rheinland-Pfalz zeichnet sich insbesondere ein Mangel an Deponien der Deponieklassen DK I und DK II ab, so dass die Pläne der Stadt Mainz, im Steinbruch Laubenheim eine DK I / DK II-Deponie zu errichten, im Landesinteresse stehen und auch im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle, aufgenommen sind. Mit der nach allem gebotenen Umsetzung dieser Pläne wird die Stadt Mainz ihren Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umwelt- und verantwortungsbewusst nachkommen.

**Frage 4:**

Welche Ausgaben kommen auf die Stadt Mainz durch die Herrichtung des Steinbruchs als Deponie für belastete Abfälle zu (Absicherung des Grundwassers durch Tonschicht und Kunststoffdichtbahn).

**Antwort:**

Für die Absicherung des Grundwassers ist bei Deponieklasse I eine Dichtungskomponente aus einer 2,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn und bei Deponieklasse II zusätzlich als 2. Dichtungskomponente eine 0,50 m mächtige mineralische Abdichtung aus undurchlässigem Tonmaterial gesetzlich vorgeschrieben.

Bei vollständigem Ausbau der ca. 11 ha großen Ablagerungsfläche für mineralische Abfälle (DKI + DKII) liegen die kalkulierten Investitionskosten für die Herstellung der Basisabdichtung bei ca. 8,7 Mio. €.

Zunächst soll jedoch nur eine Teilfläche der geplanten Gesamtfläche ausgebaut werden. Der Ausbau weiterer Flächen erfolgt in Abhängigkeit vom örtlichen Aufkommen an mineralischen Abfällen.

**Frage 5:**

Mit Einnahmen in welcher Höhe rechnet die Verwaltung bzw. der Entsorgungsbetrieb durchschnittlich pro Jahr aus den zu erwartenden Deponiegebühren?

**Antwort:**

Benutzungsgebühren für Abfallentsorgungsanlagen sind grundsätzlich entsprechend dem Kommunalabgabengesetz kostendeckend anzusetzen. Geringe Spielräume nach oben sind gesetzlich möglich, um gewisse Lenkungswirkungen auf die Abfallströme zu erzielen und die Verwertung von Bauabfällen sowie den Einsatz von Recyclingbaustoffen zu fördern.

Die Höhe der Deponiegebühren ist so festzulegen, dass die mit der Einrichtung, dem Betrieb und der erforderlichen Nachsorge entstehenden Kosten gedeckt werden.

Mainz, 09. Februar 2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete